

TSV Osterholz - Tenever e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung, Stand 01.07.2008

Die Beiträge und Gebühren wurden auf der letzten Jahreshauptversammlung,
bzw. auf den Abteilungs-Versammlungen beschlossen.

	monatlich	halbj.	jährlich
	€	€	€
1. Grundbeiträge:			
1.1. Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr	10,00	60,00	120,00
1.2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,50	39,00	78,00
1.3. Auszubildende, Studenten, Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr, Wehrpflichtige, siehe Punkt 4.2	6,50	39,00	78,00
1.4. Familien, siehe Punkt 4.3	21,00	126,00	252,00
1.5. Passive Mitglieder	3,50	21,00	42,00
1.6. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder	beitragsfrei		
2. Zusatzbeiträge			
2.1. Abt. Fußball akt. Erwachsene	3,00	18,00	36,00
. Jugendliche	2,50	15,00	30,00
2.2. Abt. Handball akt. Erwachsene	1,00	6,00	12,00
2.3. Abt. Schwimmen Erwachsene	3,25	19,50	39,00
Jugendliche	3,00	18,00	36,00
Wettkampfschw. zusätzl.	2,00	12,00	24,00
2.4. Abt. Taekwondo, alle Aktiven	3,50	21,00	42,00
2.5. Abt. Tanzsport akt. Erwachsene	4,50	27,00	54,00
2.6. Abt. Turnen Koronarsport	4,00	24,00	48,00

3. Gebühren

- 3.1. Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Monatsbeitrag
- 3.2. Die Kursgebühr ist abhängig vom Kurs und ist vor Beginn zu entrichten.
- 3.3. Die Mahngebühr beträgt **2,00 €**
- 3.4. Die Rechnungsstellung beträgt **4,00 €**

4. Allgemeines

- 4.1. Fälligkeitsmonate:
Die Abbuchung für halbjährliche Zahler erfolgt am 1.2. und 1.8. jeden Jahres, für jährliche Zahler am 1.3.
- 4.2. Der ermäßigte Beitrag wird nur auf Antrag bei entsprechendem Nachweis gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vorzulegen, eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.
- 4.3. Vollendet ein Familienmitglied das 18. Lebensjahr, wird es in eine Einzelmitgliedschaft überführt. Auf Antrag wird bei entsprechendem Nachweis die Familienmitgliedschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weitergeführt. Der Antrag ist rechtzeitig vorzulegen, eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.
- 4.4. Zahlungsverpflichtung besteht bis zum Austrittsdatum.
- 4.5. Nach § 4.2. der Satzung ist ein Austritt zum 30.6. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.
- 4.6. Nach § 4.3.b kann ein Mitglied durch den Vorstand wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnungen ausgeschlossen werden.